

16. Kann ein Beamter dem Staate gegenüber wirksam auf sein Ruhegehalt verzichten?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Dezember 1930 i. S. B. (Rl.) w.
Deutsches Reich (Bekl.). III 44/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden Gründen:

Ob das Gesuch des Klägers, eines Marineoberzahlmeisters, vom 25. September 1920, durch das er seinen Abschied unter Verzicht auf Ruhegehalt erbat, rechtswirksam war, hängt davon ab, ob ein Beamter überhaupt auf sein Pensionsrecht wirksam verzichten kann. Es ist jetzt nahezu unbestritten, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten auf Zahlung ihres Gehalts, ihres Wartegelds oder ihres Ruhegehalts dem öffentlichen Recht und nicht dem Privatrecht unterstehen. Aus dieser öffentlichrechtlichen Natur der Ansprüche auf Gehältnisse folgt, daß die privatrechtlichen Vorschriften, nach denen man über vermögensrechtliche Ansprüche grundsätzlich frei verfügen kann, auf öffentlichrechtliche Ansprüche nicht ohne weiteres Anwendung finden können, weil hier wichtige öffentliche Belange in Frage stehen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob im allgemeinen ein Verzicht auf den Gehalts- oder Ruhegehaltsanspruch rechtswirksam ausgesprochen werden kann oder nicht. Denn für einen bestimmten Fall wird diese Frage ganz überwiegend bejaht, nämlich dann, wenn der Beamte nicht diesen Verzicht für sich allein ausspricht, sondern wenn er sich dabei im Rahmen einer weitergehenden Willenserklärung hält, d. h. wenn er auf seine Beamtenstellung überhaupt verzichtet. Es besteht in dieser Richtung ein allgemeines Gewohnheitsrecht, daß der Beamte jederzeit seine Entlassung fordern kann, wenn er auf Titel, Rang, Gehalt und jeglichen Pensionsanspruch verzichtet und seine Amtsgeschäfte vollständig erledigt hat. Für die Reichsbeamten ist diese allgemeine Norm in § 100 RWG enthalten, wenn die Vorschrift selbst auch nur auf den besonderen Fall abstellt, daß ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten eingeleitet ist. Sie ist aus der Notwendigkeit erwachsen, einen Beamten, der

seiner Stellung seine ganze Persönlichkeit widmen soll, nicht länger gegen seinen Willen in einem Amte zu halten, das er nicht mehr bekleiden will. Diese Ansicht wird jetzt in der Wissenschaft fast allgemein vertreten und ist vom Reichsgericht schon in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1910 III 418/09 grundsätzlich gebilligt worden. Im Rahmen einer solchen Entlassung muß ein Verzicht auf die Gehaltsansprüche, welcher Art sie auch sein mögen, als rechtswirksam und zulässig gelten. Das hat auch das Reichsgericht in RRG. Bd. 96 S. 302 mittelbar anerkannt, sofern es in dem damals zur Beurteilung stehenden Falle die Erklärung des Beamten, auf alle seine Rechte verzichten zu wollen, nur nicht für klar und bestimmt erachtete und deshalb die ganze Entlassung für rechtsunwirksam erklärte. Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, daß an sich die Entlassung des Klägers aus seinem Beamtenverhältnis in der seinerzeit durchgeführten Weise möglich war. Der Kläger hat unzweideutig erklärt, daß er seine Stellung als Beamter unter allen Umständen aufgeben wolle, weil er sich einem anderen Berufe widmen wolle. Dabei hat er in seiner Erklärung vom 25. September 1920 klar und bestimmt auf sein Ruhegehalt verzichtet und lediglich gebeten, ihm die bis dahin noch ihm zustehenden Gehaltsansprüche zukommen zu lassen. Dafür, daß diese Erklärung unter einem rechtlich in Betracht kommenden Zwang abgegeben worden sei, liegt kein Anhalt vor. Auch ist es nicht richtig, daß schon damals die Voraussetzungen für eine Zuruhesetzung des Klägers infolge Dienstunfähigkeit vorgelegen hätten. Noch am 21. September 1920, also wenige Tage vor Abgang des Entlassungsgesuches, hatte der zuständige Militärarzt den Kläger untersucht und ihn für völlig gesund und seefähig erklärt.

Hiernach kann der Erklärung des Klägers vom 25. September 1920 die Rechtswirksamkeit nicht abgesprochen werden. Sie bildete die Voraussetzung für die Entlassungserklärung der Behörde. . . .